

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 **München, den 30. Juni** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
23.6.2022	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 302-1-J, 2022-1-I, 2030-1-4-F, 2032-2-11-F	254
31.5.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	274
31.5.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	275
21.6.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	276
23.6.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald 791-4-2-U	277
23.5.2022	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	279
31.5.2022	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung 411-3-W	291
1.6.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2030-3-7-1-L	294
3.6.2022	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	297
31.5.2022	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	298
13.6.2022	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – zu Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) 12-1-I	299

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022

vom 23. Juni 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) und durch Art. 32a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „93 410,97 €“ durch die Angabe „93 628,93 €“ und die Angabe „110 875,66 €“ durch die Angabe „111 134,37 €“ ersetzt.
2. Die Art. 104 und 106 werden aufgehoben.
3. Art. 107 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 106 Abs. 1 Satz 4“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach der Angabe „Art. 106 Abs. 2 Satz 2“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In Art. 108 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach der Angabe „Art. 106“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. Nach Art. 108 wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109

Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung mit den Bezügen für März 2022 ausbezahlt, wenn das Beamten- oder Dienstanfänger- verhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und

in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge bestanden hat.

(2) ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile unberücksichtigt. ²Auf die einmalige Corona-Sonderzahlung finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ³Maßgebend sind die Verhältnisse am 29. November 2021 (Stichtag). ⁴Besteht am Stichtag kein Anspruch auf Bezüge, sind abweichend von Satz 3 die Verhältnisse des letzten Tags mit Anspruch auf Bezüge maßgebend.

(3) Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge am 29. November 2021 oder in den Fällen des Abs. 2 Satz 4 am letzten Tag mit Anspruch auf Bezüge zu zahlen hat.

(4) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen 1 300 €,
 2. Anwärter und Anwärterinnen 650 € und
 3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen 390 €.
6. Art. 111 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und nach der Angabe „Abs. 12“ wird die Angabe „und Art. 109“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
7. Anlage 11 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F),

das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 2,8 v. H. gegenüber dem vorherigen Stand. ²Die ab dem 1. Dezember 2022 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 50 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“

2. Art. 94 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „132,50 €“ durch die Angabe „136,21 €“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „66,24 €“ durch die Angabe „68,09 €“ und die Angabe „39,75 €“ wird durch die Angabe „40,86 €“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „35,34 €“ durch die Angabe „36,33 €“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 844,66 €“ durch die Angabe „3 952,31 €“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „5 349,09 €“ durch die Angabe „5 498,86 €“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „1 433,26 €“ durch die Angabe „1 483,26 €“ ersetzt.

3. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Anlage 3

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe											
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A 3	2 438,86	2 490,46	2 542,05	2 593,63	2 645,25	2 696,82	2 748,42	2 800,00				
A 4	2 504,64	2 565,43	2 626,15	2 686,89	2 747,62	2 808,34	2 869,05	2 929,77				
A 5	2 538,69	2 599,08	2 659,53	2 719,93	2 780,36	2 840,80	2 901,24	2 961,67				
A 6	2 606,56	2 672,86	2 739,20	2 805,58	2 871,93	2 938,28	3 004,61	3 070,93				
A 7	2 713,94	2 797,43	2 880,91	2 964,41	3 047,93	3 107,51	3 167,13	3 226,79				
A 8	2 786,50	2 893,47	3 000,49	3 107,46	3 214,48	3 285,80	3 357,10	3 428,44	3 499,76			
A 9	2 923,21	3 037,39	3 151,56	3 265,77	3 379,94	3 458,45	3 536,96	3 615,45	3 693,95			
A 10	3 152,72	3 299,00	3 445,35	3 591,64	3 737,93	3 835,46	3 934,31	4 034,07	4 133,87			
A 11		3 634,40	3 784,30	3 935,58	4 088,95	4 191,16	4 293,43	4 396,66	4 500,95	4 605,20		
A 12			4 091,28	4 274,13	4 459,18	4 583,52	4 707,83	4 832,17	4 956,50	5 080,83		
A 13				4 774,01	4 975,37	5 109,62	5 243,88	5 378,16	5 512,41	5 646,68		
A 14				5 120,13	5 381,25	5 555,38	5 729,49	5 903,57	6 077,69	6 251,79		
A 15					5 909,90	6 139,63	6 369,30	6 599,01	6 828,72	7 058,39		
A 16					6 534,16	6 799,85	7 065,53	7 331,17	7 596,82	7 862,47		

Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	8 198,59
B 3	8 681,24
B 4	9 186,79
B 5	9 766,82
B 6	10 314,52
B 7	10 847,34
B 8	11 402,63
B 9	12 092,15
B 10	14 233,27
B 11	14 785,12

Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 050,00

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	6 268,46	6 524,34	6 908,10
W 3	7 419,83	7 675,68	7 995,48

Besoldungsordnung C kw
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 910,02	4 041,68	4 173,28	4 304,90	4 438,37	4 572,60	4 706,84	4 841,10	4 975,37	5 109,62	5 243,88	5 378,16	5 512,41	5 646,68	
C 2 kw	3 918,22	4 128,03	4 337,78	4 551,61	4 765,56	4 979,52	5 193,50	5 407,44	5 621,41	5 835,37	6 049,30	6 263,26	6 477,21	6 691,24	6 905,19
C 3 kw	4 298,35	4 539,67	4 781,96	5 024,23	5 266,47	5 508,77	5 751,01	5 993,27	6 235,54	6 477,82	6 720,07	6 962,36	7 204,60	7 446,88	7 689,15
C 4 kw	5 437,99	5 681,50	5 925,07	6 168,60	6 412,16	6 655,67	6 899,22	7 142,70	7 386,26	7 629,80	7 873,34	8 116,86	8 360,43	8 603,95	8 847,48

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		252,11
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	101,20
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	23,25
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	152,22
	A 6 bis A 9	202,95
	A 10 und höher	253,68
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	84,25
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	168,54
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		168,54
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	243,56
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	194,85
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		101,20
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungs- gruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschieds- betrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	50,74
	3, 4, 6	323,55
A 10	1, Spiegelstrich 1	67,64
	Spiegelstrich 2	135,28
	2	50,74
A 11	2, Spiegelstrich 1	67,64
	Spiegelstrich 2	135,28
A 12	1	67,64
	2	275,83
A 13	1, 3, 7, 12	225,43
	2, 9	328,80
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	225,43
		291,09
	10	275,83

A 14	1, 2	225,43
	4	205,60
A 15	1, 3, 4, 5	225,43
	2	187,93
	8	205,60
A 16	1, 7	252,11
	3, Spiegelstrich 1	187,93
	Spiegelstrich 2	150,30
	4	300,54
R 1	1, 3	249,21
	2	124,62
R 2	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	249,21
R 3	5, 10, 11	249,21
R 4	6	249,21
R 6	6	249,21
R 7	2	249,21
A 13 kw	2	201,22
	3	225,43
A 14 kw	2	262,96

Familienzuschlag
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	142,52	270,46
übrige Besoldungsgruppen	149,64	277,58
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,94 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 396,51 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 6,19 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 30,94 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 24,75 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 18,57 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	132,39 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	140,55 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne von - bis	2 425,64	2 722,76	3 060,37	3 443,93	3 879,84	4 387,26	4 974,35	5 641,45	6 399,39	7 260,57	8 239,12	9 350,89	10 614,17	12 049,50	12 049,51
Zonen- stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1., VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

siehe
Verwei-
sung

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 7

Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 123,79
Nr. 2	bis zu 92,84
Nr. 5	bis zu 46,42
	Vomhundertsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	248,82
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	278,53
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	14,14	
A 5 bis A 8	16,72	
A 9 bis A 12	22,96	
A 13 bis A 16	31,63	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	21,36
	ab A 12	26,48
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	21,36
	ab A 13	31,37
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	21,36
	ab A 13	36,69

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 239,33
A 5 bis A 8	1 359,93
A 9 bis A 11	1 413,85
A 12	1 553,44
A 13	1 585,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 620,08

§ 3**Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes**

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Angabe „93 628,93 €“ durch die Angabe „96 026,48 €“ und die Angabe „111 134,37 €“ durch die Angabe „113 980,18 €“ ersetzt.

§ 4**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 114 wird aufgehoben.
2. Art. 118 wird Art. 117 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die einmalige Corona-Sonderzahlung nach Art. 109 BayBesG und vergleichbare Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gelten nicht als Erwerbseinkommen im Sinne dieses Gesetzes.“

3. Nach Art. 117 wird folgender Art. 118 eingefügt:

„Art. 118

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft und wurde als § 2 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410) verkündet. ²Abweichend von Satz 1 traten Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und Art. 50 Abs. 4 dieses Gesetzes am 1. November 2010 in Kraft.“

§ 5**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Art. 117 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,87 €“ durch die Angabe „3,98 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,98 €“ durch die Angabe „1,01 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,73 €“ durch die Angabe „0,75 €“ ersetzt.
2. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,61 €“ durch die Angabe „2,68 €“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „1,93 €“ durch die Angabe „1,98 €“ und die Angabe „0,97 €“ durch die Angabe „1,00 €“ ersetzt.
4. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „65,91 €“ durch die Angabe „67,76 €“ ersetzt.

§ 7**Änderung des
Gesetzes zur Sicherung des
juristischen Vorbereitungsdienstes**

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 8 und § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird die

Angabe „1 452,08 Euro“ durch die Angabe „1 502,08 €“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 45 Abs. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „18“ wird die Angabe „und 109“ eingefügt.
2. Dem Art. 54 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Art. 109 BayBesG gilt für ehrenamtliche erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie für Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen entsprechend.“

§ 9

Weitere Änderung des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes

Das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 45 Abs. 5 werden die Wörter „ , Art. 9 bis 18 und 109“ durch die Wörter „und Art. 9 bis 18“ ersetzt.
2. Art. 54 Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

§ 10

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Art. 35 Abs. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ das Wort „für“ gestrichen.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Durch Rechtsverordnung nach Art. 67 kann

1. die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach Art. 34 Abs. 3 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der der Fachlaufbahn zugrunde liegenden Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden,
2. die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im fachlichen Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen auf Hochschulen übertragen werden, die für Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Bund und Ländern ausbilden; dabei können auch die für diese Hochschulen geltenden Studien-, Praktikums- und Prüfungsregelungen für anwendbar erklärt werden.“

3. In Satz 3 wird das Wort „insoweit“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1“ ersetzt.

4. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann in der Rechtsverordnung nach Art. 67 auch vorgesehen werden, dass der Erwerb eines Bachelorabschlusses einer der Hochschulen das Bestehen der Qualifikationsprüfung ersetzt.“

5. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 11

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In § 11 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, werden die Wörter „der Dienst während Übungen,“ gestrichen.

§ 12

Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom

16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „54,20 Euro“ durch die Angabe „55,72 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Lehrzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage				
§ 3 Abs. 1 Satz 1				
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher	
Regellehrverpflichtung von				
mindestens 20 Unterrichtsstunden	61,89	80,46	92,84	
mindestens 15 Unterrichtsstunden	46,42	61,89	68,06	
mehr als 10 Unterrichtsstunden	30,94	40,23	46,42	
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 92,84 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.				

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Nr.	Lehrkräfte - Funktionen	
1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	61,89
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	61,89
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	92,84
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	61,89
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	61,89
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	61,89
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	92,84
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	92,84
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	92,84
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	92,84
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	92,84
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	61,89/92,84 ²
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	61,89/92,84 ²

¹ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

² Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 92,84 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 61,89 €.

³ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage		
§ 6		123,79
§ 7	A 6 bis A 8	20,65
	A 9 bis A 13	46,42

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Dezember 2022

Rechtsgrundlage			Betrag in Euro	
			je Stunde	
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,84	
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr	5,00	
	Nr. 2		0,76	
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG	0,95	
Nr. 3		5,00		
			je Maßnahme	
§ 12	innereuropäische Maßnahme		70,00	
	außereuropäische Maßnahme		100,00	
			je Monat	
§ 13	Abs. 1		18,57	
	Abs. 2		55,72	
	Abs. 3		74,28	
§ 14	Satz 1	Nr. 1	302,62	
		Nr. 2, 3	185,67	
	Satz 2		185,67	
§ 14a			165,98	
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	436,34
			ohne Zusatzqualifikation	383,74
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	391,78
			ohne Zusatzqualifikation	339,18
	Abs. 2		55,72	
§ 16	Abs. 1		46,42	
	Abs. 2		18,57	
			je Stunde	
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,34	
	Nr. 2	Tauchtiefe	bis zu 5 m	13,87
			mehr als 5 m	16,82
			mehr als 10 m	20,89
			mehr als 15 m bis zu 20 m	26,91
			je weitere 5 m	5,36
§ 18	Abs. 1	je Einsatz	30,94	
		monatlicher Höchstbetrag	464,12	
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	309,48
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	990,30
	Abs. 4	je Einsatz	18,57	
		monatlicher Höchstbetrag	278,55	

§ 13

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. die §§ 5, 9, 10 und 11 am 1. Juli 2022,
2. die §§ 2, 6, 7 und 12 am 1. Dezember 2022 und
3. § 3 am 1. Januar 2023

in Kraft.

München, den 23. Juni 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 31. Mai 2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

Bürgerliches Gesetzbuch –
Recht der Schuldverhältnisse

Zuständige Behörden nach oder auf Grund §§ 558c, 558d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie Art. 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) sind die Gemeinden.“

2. Der bisherige § 21 wird § 21a und in Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(BGB)“ durch die Angabe „BGB“ ersetzt.

3. § 22 wird § 21b.

4. In § 39a werden die Wörter „des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ durch die Angabe „EGBGB“ ersetzt.

5. Nach § 88 Abs. 2 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Art. 238 § 4 EGBGB,“.

6. Nach § 89 Nr. 14 wird folgende Nr. 15 eingefügt:

„15. Art. 238 § 4 EGBGB vorbehaltlich § 88 Abs. 2 Nr. 7,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 31. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-8-A/G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung der
Sozialgesetze**

vom 31. Mai 2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Nach § 100 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2022 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender § 101 eingefügt:

„§ 101

Sofortzuschlag

Zuständige Träger im Sinne von § 145 Abs. 4 Satz 1 SGB XII sind diejenigen Träger der Sozialhilfe, die für den Vollzug der Leistungen zuständig sind, an die der Sofortzuschlag anknüpft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 31. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung**

vom 21. Juni 2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 85a der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nr. 4 wird das Wort „und“ angefügt.
3. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1423“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 21. Juni 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

791-4-2-U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald

vom 23. Juni 2022

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Staatsregierung, bezüglich § 1 Nr. 2 und 3 mit Zustimmung des Bayerischen Landtags, bezüglich § 1 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr folgende Verordnung¹:

§ 1

Die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl. S. 513, BayRS 791-4-2-U), die zuletzt durch § 1 Abs. 343 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „(Nationalparkverordnung Bayerischer Wald – BayWaldNatPV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Nationalpark Bayerischer Wald

¹Das im nördlichen Teil des Landkreises Freyung-Grafenau und im nordöstlichen Teil des Landkreises Regen gelegene Waldgebiet entlang der

Landesgrenze um Falkenstein, Rachel und Lusen ist in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als „Nationalpark Bayerischer Wald“ unter Schutz gestellt. ²Der Nationalpark umfasst zirka 24 945 ha.⁴

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Grenzen des Nationalparks ergeben sich aus einer Überblickskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1:10 000, die jeweils Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Die Detailkarten sind beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, bei der Nationalparkverwaltung, beim Landesamt für Umwelt, bei der Regierung von Niederbayern sowie bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt. ³Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der Abgrenzungslinie. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Detailkarten im Maßstab 1:10 000.“

- b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

- c) Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Vorfeld gehören die nicht im Nationalpark liegenden Teile der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein an.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

¹ Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 Satz 2 BayNatSchG:

Eine Verletzung von Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München) geltend gemacht wird.

- a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 15)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 3)“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 17)“ gestrichen.
6. In § 8 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „§§ 3, 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 3 und 13“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ und das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
8. § 12a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Auf mindestens 75 % des Nationalparkgebiets nimmt der Mensch keinen Einfluss (Naturzone).“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Satz 3 wird Satz 2.
9. § 14 wird aufgehoben.
10. § 15 wird § 14 und in Abs. 2 Nr. 8 wird die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
11. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die §§ 15 bis 17.
12. § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Satznummerierung „¹“ und die Fußnote „*)“ gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.
13. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 mit der Karte M = 1:50 000 wird durch die im Anhang beiliegende Karte M = 1:50 000 ersetzt.
14. Die bisherige, nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der am 30. Juni 2022 geltenden Fassung niedergelegte Karte M = 1:10 000 wird durch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Nationalparkverordnung Bayerischer Wald in der am 1. Juli 2022 geltenden Fassung genannten Detailkarten M = 1:10 000 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 23. Juni 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

vom 23. Mai 2022

Auf Grund des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 25 Abs. 3, des Art. 37 Abs. 3 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 sowie des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „unberücksichtigt“ die Wörter „ , wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird“ eingefügt.

2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die zweite Fremdsprache kann durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzt werden, wenn diese Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt zwölf Wochenstunden belegt wird.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Unter- und Mittelstufe“ die Wörter „in Klassen“ sowie nach dem Wort „sich“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in Kursen (Fächer und Seminare) durchgeführt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Hiervon abweichend wird am Abendgymnasium kein Wissenschaftspropädeutisches Seminar eingerichtet.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Kernfächer sind Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen, am Kolleg zusätzlich Physik.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Das dritte schriftliche Abiturprüfungsfach wird“ durch die Wörter „Die schriftlichen Abiturprüfungsfächer werden“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1, nach dem Wort „Schüler“ werden die Wörter „in Jahrgangsstufe 12“ eingefügt und die Wörter „ist erforderlichenfalls ein neues Abiturprüfungsfach zu wählen“ werden durch die Wörter „soll sie oder er ein neues Leistungsfach wählen“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Im Übrigen und wenn ein Ereignis dieser Art in Jahrgangsstufe 13 eintritt, trifft die oder der Ministerialbeauftragte eine Regelung. ³Die oder der Ministerialbeauftragte kann insoweit erforderliche Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 BaySchO gewähren.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „+ Sozialkunde“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „(Anlage 3)“ ge-

strichen.

cc) In Satz 8 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ , wenn es über vier Kurshalbjahre belegt wird“ eingefügt.

dd) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:

„⁹Lehrplanalternativen können nur auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt werden.“

ee) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.

ff) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11 und nach dem Wort „Abendgymnasium“ werden die Wörter „und am Kolleg“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Am Abendgymnasium und am Kolleg können Schülerinnen und Schüler, die ohne Fremdsprachenkenntnisse über den Vorkurs eingetreten sind, nur die erste Fremdsprache als fortgeführte Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 2 wählen.“

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fremdsprache“ das Wort „mindestens“ eingefügt und werden die Wörter „zu belegen“ durch das Wort „fortzuführen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtangebots“ durch die Wörter „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Abweichend von Satz 3 sind spät beginnende Fremdsprachen als Leitfach im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung sowie im Wissenschaftspropädeutischen Seminar und die spät beginnende Informatik als Leitfach im Wissenschaftspropädeutischen Seminar ausgeschlossen.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt gefasst:

„⁶Am Abendgymnasium werden keine Seminare angeboten und keine Seminararbeit gefordert.“

e) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„⁷Am Kolleg wird kein Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung angeboten.“

8. In § 34a Satz 3 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „zu Beginn des folgenden Schuljahres“ eingefügt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Orientierung“ die Wörter „in Jahrgangsstufe 9“ und nach dem Wort „Wissenschaftswoche“ die Wörter „in Jahrgangsstufe 11, der Einführungsstufe oder in Jahrgangsstufe I des Kollegs“ eingefügt.

b) In Abs. 8 werden die Wörter „trägt das Gymnasium“ durch die Wörter „tragen das Gymnasium, das Abendgymnasium oder das Kolleg“ ersetzt.

c) In Abs. 9 werden nach der Angabe „Jahrgangsstufe 10“ die Wörter „des Gymnasiums und der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums oder des Kollegs“ eingefügt.

10. § 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter „Aus Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache“ durch die Wörter „In Deutsch, Mathematik und im Leistungsfach“ und die Angabe „1,74“ durch die Angabe „1,82“ ersetzt.

b) In Nr. 3 werden die Angabe „23“ durch die Angabe „22“, die Angabe „115“ durch die Angabe „110“ und die Angabe „1,74“ durch die Angabe „1,82“ ersetzt.

11. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Bei Substitution von Mathematik ist die Abiturprüfung in einer Fremdsprache verpflichtend.“

- bb) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.
- cc) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9 und wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „schriftliches und mündliches“ durch die Wörter „schriftliches oder mündliches“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „nur“ die Wörter „auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft und als“ eingefügt und das Wort „sein“ durch die Wörter „gewählt werden“ ersetzt.
- ccc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „nur“ die Wörter „auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft und“ eingefügt.
- ddd) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. Bei der Wahl der Lehrplan-alternative Astrophysik kann Physik nur auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft werden.“
- eee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und nach dem Wort „nur“ werden die Wörter „auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft und“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Abweichend von Abs. 1 Satz 4 ist am Abendgymnasium die Abiturprüfung in einer fortgeführten Fremdsprache verpflichtend.“
12. In § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , am Kolleg muss dabei auch mindestens eine Halbjahresleistung aus der gemäß § 19 Abs. 6 belegten zweiten fortgeführten Fremdsprache als Profileinbringung berücksichtigt werden, sofern diese Fremdsprache im Rahmen der individuellen Profilbelegung gewählt wurde.“ ersetzt.
13. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Satz“ durch die Wörter „Satz 4 und“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 bis 8 eingefügt:
- „(4) Ist bei Wiederholen der Jahrgangsstufe 13 nach nicht bestandener Abiturprüfung das gewählte Leistungsfach nicht mehr eingerichtet, wählt die Schülerin oder der Schüler zu Unterrichtsbeginn des Wiederholungsschuljahres zwischen
1. der Teilnahme an dem entsprechenden Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau oder
 2. einem anderen Leistungsfach aus dem bisherigen Kursprogramm.
- (5) ¹Im Falle des Abs. 4 Nr. 1 sind im Wiederholungsschuljahr folgende Leistungsnachweise neu zu erbringen:
1. kleine Leistungsnachweise,
 2. für jeden Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Feststellungsprüfung auf dem Anforderungsniveau des Leistungsfaches,
 3. für die Fächer Sport, Kunst und Musik zusätzlich für jeden Ausbildungsabschnitt eine fachpraktische Feststellungsprüfung auf dem Anforderungsniveau des Leistungsfaches.
- ²Im Leistungsfach Sport wird die Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 in der Sporttheorie abgelegt. ³Die Halbjahresleistungen für das Leistungsfach werden nach § 29 ermittelt. ⁴Für das Leistungsfach Sport wird dabei das Ergebnis der Prüfung nach Satz 2 als Gesamtpunktzahl für die Sporttheorie berücksichtigt.
- (6) Im Falle des Abs. 4 Nr. 2
1. gilt für die Wahl des Leistungsfaches Kunst, Musik oder Sport § 18 Abs. 2 entsprechend,
 2. ist bei Wahl des Leistungsfaches Sport spätestens zu Unterrichtsbeginn im Wiederholungsschuljahr ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Sporttauglichkeit in den gewählten Handlungsfeldern ergeben,
 3. wird in den ersten sechs Unterrichtswochen des Kurshalbjahres 13/1 eine Nachholfrist eingeräumt,
 4. soll das bisher gewählte Leistungsfach als

Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt und eingebracht werden.

(7) Für die Einbringungsverpflichtung ist unbeachtlich, dass das Leistungsfach

1. im Falle des Abs. 4 Nr. 1 in Jahrgangsstufe 13,
2. im Falle des Abs. 4 Nr. 2 in Jahrgangsstufe 12

auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt wurde.

(8) Die oder der Ministerialbeauftragte kann unter den Voraussetzungen des § 45 BaySchO von den Abs. 4 bis 6 abweichende Regelungen treffen.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 9.

14. In § 61 Abs. 1 Satz 6 wird nach der Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1“ die Angabe „ , Abs. 4 oder 5“ eingefügt.

15. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet diese Verordnung in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben weiter Anwendung:

1. an die Stelle des § 39 Abs. 6 und 10 tritt § 39 Abs. 5 und 9 dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. an die Stelle der § 29 Abs. 3 Satz 1, § 61 Abs. 2 Satz 4 und § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 treten die § 29 Abs. 3 Satz 1, § 61 Abs. 2 Satz 4 und § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung;
3. Chinesisch wird als dritte Fremdsprache am Sprachlichen Gymnasium Griechisch, Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch gleichgestellt.

²Satz 1 gilt nicht für § 9 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 7, § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 7, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 3, § 33 Abs. 5, § 41 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 55 Abs. 1, § 61 Abs. 4 Satz 1, § 63 Abs. 3 Satz 1, Anlage 3 hinsichtlich des Fachs Chinesisch,

Anlage 4 Absatz vor Nr. 1 und Nr. 3.1 sowie Anlage 8 Nr. 2, 3, 3a und 6.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs, die

1. im Schuljahr 2022/23 eine der Jahrgangsstufen I bis III,
2. im Schuljahr 2023/24 die Jahrgangsstufe II oder III und
3. im Schuljahr 2024/25 die Jahrgangsstufe III

besuchen, gilt Abs. 2 entsprechend.“

16. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

17. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle werden in den Zeilen „Informatik⁴⁾“ und „spät beginnende Informatik⁵⁾“ in der gemeinsamen Spalte „Fachbereich“ die Wörter „Digitale Bildung“ eingefügt.

b) Fußnote 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Feststellungsprüfung“ wird die Angabe „nach § 66 Abs. 3“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Wird Kunst als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt, müssen in der Feststellungsprüfung mindestens befriedigende Leistungen erreicht werden.“

c) Fußnote 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Feststellungsprüfung“ wird die Angabe „nach § 66 Abs. 3“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Wird Musik als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt, müssen neben dem Nachweis angemessener Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments (ggf. Gesang) in der Feststellungsprüfung mindestens befriedigende Leistungen erreicht werden.“

18. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Kolleg“ gestrichen.
- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aa) In Zeile 13 wird jeweils vor der Angabe „2⁴⁾“ die Angabe „+“ eingefügt.
- bb) Die Zeilen 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„15	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	126 ^{5) 6)}			
(16)	(Fächer des Zusatzangebots oder weitere freiwillige Belegung) ⁷⁾	(2/3)	(2/3)	(2/3)	(2/3)“.

- c) In Fußnote 2 wird Satz 4 aufgehoben.
- d) In Fußnote 4 wird dem Wortlaut folgender Satz 1 vorangestellt:
„Das Leistungsfach wird vier- oder fünfstündig unterrichtet.“
- e) Die bisherige Fußnote 5 wird Fußnote 7.
- f) Die bisherigen Fußnoten 6 und 7 werden Fußnoten 5 und 6.

19. Anlage 6 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

20. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle werden die Tabellenzeilen „Profilstunden“ und „(Intensivierungsstunden)“ wie folgt gefasst:

„Profilstunden ⁴⁾	5 (3)
(Intensivierungsstunden) ⁵⁾	(+2)“.

- b) In Fußnote 2 wird Satz 2 aufgehoben.

21. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 Buchst. c Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Kolloquium gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1:

aa) Gespräch zu den Inhalten des Gebiets Analysis;

bb) Gespräch zu den Inhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.“

- b) Nr. 2 Buchst. b Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GSO:

aa) Gespräch zu den Lerninhalten des Gebiets Analysis;

bb) Gespräch zu den Lerninhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.“

22. Anlagen 10 und 11 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 23. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 16

Anlage 2
(zu § 15 Abs. 4)

Stundentafeln für den Vorkurs und die Jahrgangsstufe I
(Abendgymnasium und Kolleg)

A. Abendgymnasium

	Pflichtfächer	Vorkurs	Jahrgangsstufe I
1	Religionslehre/Ethik	1	1
2	Deutsch	3	3
3	Englisch/Latein (1. Fremdsprache)	4	4
4	Englisch/Französisch/Latein/Italienisch/ Russisch/Spanisch (2. Fremdsprache)	4	4
5	Mathematik	5	5
6	Physik	1	1
7	Biologie (mit Chemie)	1	1
8	Geschichte (mit Politik und Gesellschaft)	1	1
9	Summe	20	20

B. Kolleg

	Pflichtfächer	Vorkurs	Jahrgangsstufe I
1	Religionslehre/Ethik	–	1
2	Deutsch	7	4
3	Englisch/Latein (1. Fremdsprache)	6	4
4	Englisch/Französisch ¹⁾ /Griechisch/Italienisch ¹⁾ / Latein/Russisch ¹⁾ /Spanisch ¹⁾ (2. Fremdsprache)	–	5
5	Mathematik	6	6
6	Physik	2	2
7	Chemie	2	3
8	Biologie	1	2
9	spät beginnende Informatik	–	– ²⁾
10	Geschichte	2	2
11	Politik und Gesellschaft	1	1
12	Geographie	1	1
13	Wirtschaft und Recht	–	1
14	Profilstunden	–	2 ²⁾
15	Summe	28	34
16	Intensivierung	2 ³⁾	2 ³⁾

C. Kolleg bei geteiltem Vorkurs

	Pflichtfächer	Vorkurs	
		1. Halbjahr	2. Halbjahr
1	Deutsch	8	6
2	Englisch/Latein (1. Fremdsprache)	7	5
3	Mathematik	7	5
4	Physik	–	4
5	Chemie	–	4
6	Biologie	2	–
7	Geschichte	2	2
8	Politik und Gesellschaft	–	2
9	Geographie	2	–
10	Summe	28	28
11	Intensivierung	2 ³⁾	2 ³⁾

¹⁾ Die zweite Fremdsprache kann auch als neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache angeboten werden, die zum Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse in den Jahrgangsstufen I bis III mit insgesamt 12 Wochenstunden belegt werden muss. Die Belegungsverpflichtung einer fortgeführten Fremdsprache gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

²⁾ Die Profilstunden werden zur Stärkung der Fremdsprachen, der Naturwissenschaften oder der spät beginnenden Informatik eingesetzt.

³⁾ Mit Zustimmung des Schulträgers können bis zu zwei fakultative Intensivierungsstunden angeboten werden. Im Vorkurs sollen die Intensivierungsstunden in Englisch bzw. Latein und Mathematik eingesetzt werden.

Anhang zu § 1 Nr. 19

Anlage 6
(zu § 19 Abs. 1 Satz 11)

Belegungsverpflichtung
(Abendgymnasium und Kolleg)

A. Abendgymnasium

	Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
		II/1	II/2	III/1	III/2
Pflichtbereich					
1	Deutsch	4	4	4	4
2	Mathematik	4	4	4	4
3	Geschichte	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich					
4	Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch)	3	3	3	3
5	Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	3	3	3	3
6	Religionslehre/Ethik, Politik und Gesellschaft, Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2	2	2
Profilbereich					
7	Leistungsfach	+2 ¹⁾	+2 ¹⁾	+2 ¹⁾	+2 ¹⁾
8	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	80			
9	Profil (schulspezifisch)	8			

B. Kolleg

	Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
		II/1	II/2	III/1	III/2
Pflichtbereich					
1	Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
2	Deutsch ²⁾	4	4	4	4
3	Mathematik ²⁾	4	4	4	4
4	Geschichte	2	2	2	2
5	Politik und Gesellschaft	2	2	–	–
Wahlpflichtbereich					
6	Naturwissenschaft 1	3	3	3	3
7	Fremdsprache 1	3	3	3	3
8	Naturwissenschaft 2 oder spät beginnende Informatik oder Fremdsprache 2 ³⁾	3	3	3 ⁴⁾	3 ⁴⁾
9	Politik und Gesellschaft	–	–	2	2
10	Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2		
Profilbereich					
11	Leistungsfach	+2 ¹⁾	+2 ¹⁾	+2 ¹⁾	+2 ¹⁾
12	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2	–
13	individuelle Profilbelegung ²⁾	8 ⁵⁾			
14	Profilstunden ⁶⁾	2			
16	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	120			

¹⁾ Das Leistungsfach wird vier- oder fünfständig unterrichtet.

²⁾ In Jahrgangsstufe III können Differenzierungsstunden ohne eigenen Lehrplan zur gezielten Abiturvorbereitung eingerichtet werden.

³⁾ Sofern die Belegungspflicht der zweiten fortgeführten Fremdsprache gemäß § 19 Abs. 6 GSO nicht im Rahmen der Wahlpflichtalternative (Tabellenzeile 8) erfolgt, ist diese Fremdsprache im Rahmen der individuellen Profilbelegung (Tabellenzeile 13) zu berücksichtigen.

⁴⁾ In Jahrgangsstufe III ist die zweite Naturwissenschaft (3-stündig) oder die spät beginnende Informatik (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe II der Vertiefungskurs Mathematik (2-stündig) gewählt wurde, oder die zweite Fremdsprache (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe II der Vertiefungskurs Deutsch (2-stündig) gewählt wurde. Für die in Jahrgangsstufe I gewählte neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache besteht in Jahrgangsstufe III Belegungspflicht.

⁵⁾ Jede Schülerin oder jeder Schüler muss eine Belegung im Umfang von mindestens vier Kurshalbjahren vornehmen. Im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist diese Belegung im Umfang von 10 Wochenstunden erforderlich.

⁶⁾ Die Profilstunden dienen insbesondere zur Stärkung der Fremdsprachen in Jahrgangsstufe II.

Anhang zu § 1 Nr. 22

Anlage 10
(zu § 17 Abs. 4)Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation
(Gymnasium und Kolleg)

QUALIFIKATIONSPHASE		Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen ¹⁾
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung		
1	Deutsch	4
2	Mathematik	4
3	Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch	3 (+ 1) ²⁾
4	Religionslehre (bzw. Ethik)	3
5	Geschichte	3
6	Politik und Gesellschaft	3 + 1 ³⁾
7	Geographie, Wirtschaft und Recht	
8	Kunst, Musik	3 ⁴⁾
9	Biologie, Chemie, Physik	3 (+ 1) ⁵⁾
10	Weitere Naturwissenschaft oder Informatik oder spät beginnende Informatik oder weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache	3 ⁶⁾
11	Zusätzliche Halbjahresleistungen für die weiteren Abiturprüfungsfächer	2 (+ 1) ⁷⁾
12	Gesamt	33 (34)
Profileinbringung		
13	Wissenschaftspropädeutisches Seminar ⁸⁾	2
14	Seminararbeit ⁹⁾	2
15	Sonstige ¹⁰⁾	3 (2)
16	Gesamt	7 (6)
17	40 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte = max. 600 Punkte	

ABITURPRÜFUNG			
18	1. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter Deutsch ¹¹⁾ , Mathematik ¹¹⁾ und Leistungsfach	darunter eine fortgeführte Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft und zusätzlich mindestens ein GPR-Fach
19	2. Abiturprüfungsfach (schriftlich)		
20	3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)		
21	4. Abiturprüfungsfach (mündlich)		
22	5. Abiturprüfungsfach (mündlich)		
23	5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte		

¹⁾ Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann die Schülerin oder der Schüler nach der Aufforderung nach § 41 Abs. 2 in höchstens einem Fach eine verpflichtend einzubringende Halbjahresleistung durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung sowie in einem weiteren Fach durch die besondere Lernleistung gemäß § 29 Abs. 7 ersetzen; Fußnote 10 bleibt unberührt. Alternativ zum Ersatz durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung können Schülerinnen und Schüler in einem Fach jeweils eine der drei einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen streichen, wenn dadurch eine nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossene Wahl der Abiturprüfungsfächer ermöglicht wird. Die Einbringungsverpflichtungen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt. Zudem ist sicherzustellen, dass aus den Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) sowie den Fremdsprachen jeweils mindestens vier Halbjahresleistungen eingebracht werden.

²⁾ Soweit keine weitere Fremdsprache belegt wird, sind in der gewählten Fremdsprache vier Halbjahresleistungen einzubringen.

- ³⁾ In den Fächern Politik und Gesellschaft sowie Wirtschaft und Recht oder Geographie sind jeweils mindestens eine Halbjahresleistung einzubringen. In demjenigen Fach, in dem die Belegungsverpflichtung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 erfüllt wird, sind zwei weitere Halbjahresleistungen einzubringen. Die im jeweiligen Fach verpflichtend einzubringenden Halbjahresleistungen sind den verpflichtend zu belegenden Kurshalbjahren zu entnehmen.
- ⁴⁾ Am Kolleg sind anstelle der Pflichteinbringungen in Kunst oder Musik drei weitere sonstige Profileinbringungen zu benennen.
- ⁵⁾ Soweit keine weitere Naturwissenschaft belegt wird, sind in der gewählten Naturwissenschaft vier Halbjahresleistungen einzubringen.
- ⁶⁾ Bei der Wahl des Vertiefungskurses Deutsch als Wahlpflichtfach sind aus dem Vertiefungskurs und der weiteren Fremdsprache aus den verpflichtend zu belegenden Kurshalbjahren nach Wahl des Schülers insgesamt drei Halbjahresleistungen einzubringen, darunter im Vertiefungskurs mindestens eine. Bei der Wahl des Vertiefungskurses Mathematik als Wahlpflichtfach sind aus dem Vertiefungskurs oder der weiteren Naturwissenschaft oder Informatik oder spät beginnenden Informatik aus den verpflichtend zu belegenden Kurshalbjahren nach Wahl des Schülers insgesamt drei Halbjahresleistungen einzubringen, darunter im Vertiefungskurs mindestens eine.
- ⁷⁾ Bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer ist eine weitere Halbjahresleistung einzubringen, wenn – bei Belegung von zwei Naturwissenschaften – nicht die einzige Fremdsprache oder – bei Belegung von zwei Fremdsprachen – nicht die einzige Naturwissenschaft als Abiturprüfungsfach gewählt wird. Gleiches gilt, wenn bei Belegung von Informatik oder spät beginnender Informatik nicht die einzige Fremdsprache und gleichzeitig die einzige Naturwissenschaft als Abiturprüfungsfächer gewählt werden. Bei Substitution von Deutsch ist darüber hinaus bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer ggf. eine weitere Halbjahresleistung einzubringen.
- ⁸⁾ Einzubringen sind die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2.
- ⁹⁾ Für die Seminararbeit wird eine Gesamtleistung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- ¹⁰⁾ Weitere Halbjahresleistungen aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Profildbereich, davon höchstens drei Halbjahresleistungen Sport, wenn Sport nicht als Abiturprüfungsfach gewählt wird, bzw. in Fächern des Zusatzangebots (mit Ausnahme von Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder). Hier sind außerdem diejenigen Halbjahresleistungen eines Abiturfachs einzubringen, die bei der Pflicht- und Wahlpflichteinbringung nicht verpflichtend sind, z. B. Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder, Sport, zwei Wahlpflichtfächer des GPR-Bereichs. Bei Substitution von Deutsch reduziert sich die Zahl der sonstigen Einbringungen ggf. um eine Halbjahresleistung. Am Kolleg muss mindestens eine Halbjahresleistung aus der gemäß § 19 Abs. 6 belegten zweiten fortgeführten Fremdsprache als Profileinbringung berücksichtigt werden, sofern sie im Rahmen der individuellen Profilbelegung gewählt wurde.
- ¹¹⁾ Zur Substitution von Deutsch oder Mathematik in der Abiturprüfung siehe § 48 Abs. 1 Satz 5. Bei der Substitution von Mathematik muss eine Fremdsprache als Abiturprüfungsfach gewählt werden.

Anlage 11
(zu § 17 Abs. 4)

Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation
(Abendgymnasium)

QUALIFIKATIONSPHASE		
		Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen ¹⁾
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung		
1	Deutsch	4
2	Mathematik	4
3	Fremdsprache	4
4	Geschichte	4 ¹⁾
5	Religionslehre (bzw. Ethik), Politik und Gesellschaft, Geographie, Wirtschaft und Recht	4 ¹⁾
6	Biologie, Chemie, Physik	4 ¹⁾
7	Gesamt	22
8	22 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte * 1,82 = max. 600 Punkte	
ABITURPRÜFUNG		
9	1. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter Deutsch, Mathematik und Leistungsfach darunter die gewählte Fremdsprache und zusätzlich mindestens ein GPR-Fach
10	2. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	
11	3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	
12	4. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
13	5. Abiturprüfungsfach (mündlich)	
14	5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte	

¹⁾ Im Nichtabiturfach werden zwei Halbjahresleistungen gestrichen.

411-3-W

Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung

vom 31. Mai 2022

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Die Börsenverordnung (BayBörsV) vom 3. Mai 2001 (GVBl. S. 245, BayRS 411-3-W), die zuletzt durch § 1 und § 2 der Verordnung vom 16. Mai 2019 (GVBl. S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt wird Teil 1.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort „Börsengesetzes“ die Angabe „(BörsG)“ eingefügt.
 - b) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. private Kreditinstitute, mit den Kreditinstituten verbundene Kapitalanlagegesellschaften und sonstige Unternehmen sowie Wertpapierinstitute	8 Vertreter
4. Skontroführer und Finanz- dienstleistungsinstitute im Sinn des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 5 bis 12 des Kreditwesen- gesetzes	2 Vertreter“.
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Börsengeschäftsführung“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird Satz 1.

- bb) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „Absätze“ wird durch die Angabe „Die Abs.“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „des Börsengesetzes“ durch die Angabe „BörsG“ ersetzt und nach dem Wort „Bewerbern“ werden die Wörter „nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Von den Bewerbern nach § 1 Abs. 1 Satz 2 fordert die Börsengeschäftsführung die Unterlagen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 an.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 1 wird Satz 1.
 - b) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „in“ wird durch das Wort „In“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Halbsatz 1 wird Satz 1.
 - b) Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „ferner“ wird durch das Wort „Ferner“ ersetzt.
 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird Satz 1.
- bb) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 2 und das Wort „das“ wird durch das Wort „Das“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „bereits“ die Angabe „nach § 4 Abs. 5“ eingefügt und die Angabe „(§ 4 Abs. 5)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Halbsatz 1 wird Satz 1.
- bb) Der bisherige Halbsatz 2 wird Satz 2 und die Wörter „Absätze 2 bis 5 gelten“ werden durch die Wörter „Abs. 2 bis 5 gilt“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
10. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 Halbsatz 1 wird Satz 3.
- b) Der bisherige Satz 3 Halbsatz 2 wird Satz 4.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
11. Der Zweite Abschnitt wird Teil 2.
12. In § 16 werden die Wörter „des Börsengesetzes“ durch die Angabe „BörsG“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das vorsitzende Mitglied und das zu seiner Stellvertretung bestellte Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinn des § 5 des Deutschen Richtergesetzes haben.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Börsengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Börsengesetzes“ durch die Angabe „BörsG“ ersetzt.
14. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Börsengesetzes“ durch die Angabe „BörsG“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und die Wörter „an Kindes Statt“ werden durch die Wörter „als Kind“ ersetzt.
- bb) In den Nrn. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sanktionsverfahren“ die Angabe „nach § 21“ eingefügt und die Angabe „(§ 21)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „gelten § 21 Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „gilt § 21 Abs. 2 Satz“ ersetzt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 Halbsatz 1 wird Satz 2.
- b) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3 und die Wörter „an das“ werden durch die Wörter „An das“ ersetzt.
19. In § 25 Abs. 5 werden die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.
20. In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
21. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Börsengesetzes“ durch die Angabe „BörsG“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird Satz 2.

bb) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3, das Wort „gleiches“ wird durch das Wort „Gleiches“ und die Wörter „des Börsengesetzes“ werden durch die Angabe „BörsG“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

22. Der Fünfte Abschnitt wird Teil 3.

23. § 48 wird § 30 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Inkrafttreten“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 31. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

2030-3-7-1-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 1. Juni 2022

- | | |
|--|--|
| <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4, des Art. 49 Abs. 3, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3, des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und des Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, – des Art. 31 Abs. 2 Satz 5 und des Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) und durch Art. 32a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, – des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, – des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist, – des § 13 Abs. 1 Satz 2 und des § 17 Abs. 2 Satz 3 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543; 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 625) geändert worden ist, – des § 2 Abs. 3 Satz 1, des § 4 Abs. 1 Satz 1, des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 7 Abs. 5 Satz 3 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 72 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, | <p>verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ZustV-LM) vom 9. August 2011 (GVBl. S. 443, BayRS 2030-3-7-1-L) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen. 2. § 1 wird wie folgt gefasst: <p style="text-align: center;">„§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ernennung</p> <p>(1) Ernennungsbehörden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für <ol style="list-style-type: none"> a) ihre Beamtinnen und Beamten, b) die Beamtinnen und Beamten der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, c) die Beamtinnen und Beamten der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind und d) die Beamtinnen und Beamten der Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf, 2. die Ämter für Ländliche Entwicklung für ihre Beamtinnen und Beamten, 3. die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau für <ol style="list-style-type: none"> a) ihre Beamtinnen und Beamten und |
|--|--|

- b) die Beamtinnen und Beamten der ihr angegliederten agrarwirtschaftlichen Fachschulen,
4. die Landesanstalt für Landwirtschaft für
- a) ihre Beamtinnen und Beamten und
- b) die Beamtinnen und Beamten des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe,
5. die Regierungen für ihre Beamtinnen und Beamten sowie
6. die Bayerischen Staatsgüter für ihre Beamtinnen und Beamten.
- (2) Den Ernennungsbehörden wird die Zuständigkeit übertragen, Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit bis zur Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen.
- (3) Darüber hinaus wird
1. den in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Behörden die Befugnis übertragen, in das Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Abs. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes zu berufen,
2. den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Behörden die Befugnis übertragen, in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen,
3. den in Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Behörden die Befugnis übertragen, Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen, mit Ausnahme der Leiterin oder des Leiters des Technologie- und Förderzentrums im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Oberbayern“ die Wörter „ , den Regierungen für ihre Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Arbeitszeitverordnung (AzV)“ durch die Wörter „Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „AzV“ durch die Angabe „BayAzV“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Urlaubsverordnung“ durch die Wörter „Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung (UrlV)“ durch die Angabe „§§ 23 bis 26 UrlMV“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 UrlV“ durch die Angabe „§ 13 UrlMV“ ersetzt und werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im Folgenden: Staatsministerium)“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 11 UrlV“ durch die Angabe „§§ 3 bis 7 UrlMV“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 Satz 3 UrlV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 2 UrlMV“ ersetzt.
6. In § 8 wird die Angabe „BayBesG“ durch die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ ersetzt.
7. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „im Geschäftsbereich des Staatsministeriums“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:
- „5. den Regierungen sowie
6. den Bayerischen Staatsgütern.“
8. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:
- „§ 10
- Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher Zeiten

Die Befugnis nach Art. 31 Abs. 2 Satz 5 BayBesG zur Entscheidung über die Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher Zeiten wird den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6 genannten Behörden für die Beamtinnen und Beamten übertragen, für die sie zur Ernennung befugt sind.“

9. Der bisherige § 10 wird § 11.
10. Der bisherige § 11 wird § 12 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „innerhalb der Forstverwaltung“ gestrichen.
 - b) In Nr. 1 werden die Wörter „Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht“ durch die Wörter „Amt für Waldgenetik“ ersetzt.
11. Der bisherige § 12 wird § 13 und in Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
12. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Urlaubsverordnung“ durch die Wörter „Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 10 UrIV“ durch die Angabe „§§ 3 bis 7 UrlIMV“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 7

Abs. 4 Satz 2 UrlIMV“.

13. Der bisherige § 14 wird § 15.
14. Der bisherige § 15 wird § 16 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
15. Der bisherige § 16 wird § 17 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs 2“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.
16. Die bisherigen §§ 17 bis 19 werden die §§ 18 bis 20.
17. Der bisherige § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 1. Juni 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 3. Juni 2022

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der

Verordnung vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Landratsamt Aschaffenburg,“.

b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 13 werden die Nrn. 3 bis 14.

2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Sie gilt ferner für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Kitzingen, soweit diese Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 3. Juni 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 31. Mai 2022

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. Januar 2022 (GVBl. S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 140 folgende Angabe eingefügt:

„§ 140a Zuschaltung per Videokonferenztechnik“.

2. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Anhörungen, Fachgespräche, Berichte sowie Gespräche des Ausschusses mit Mitgliedern der Staatsregierung oder Repräsentanten anderer Länder in öffentlichen Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 138 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. Nach § 140 wird folgender § 140a eingefügt:

§ 140a

Zuschaltung per
Videokonferenztechnik

¹An Sitzungen des Ausschusses können

1. Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung oder ihrer nachgeordneten Behörden,
3. Sachverständige,
4. Mitglieder des Vereins „Bayerische Landtagspresse – Landespressekonferenz Bayern e. V. (BLPK)“,
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts sowie
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ²Dies gilt auch für anzuhörende Personen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayPetG, sofern diesen eine Anreise in den Landtag aus in ihrer Person liegenden, schwerwiegenden Gründen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen möglich ist. ³Die Zuschaltung zu nicht öffentlichen Sitzungen erfolgt nur für die Personen, die zur Teilnahme berechtigt sind.⁴

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 31. Mai 2022 in Kraft.

München, den 31. Mai 2022

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags

Ilse A i g n e r

**Bekanntmachung
der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts
vom 26. April 2022
– 1 BvR 1619/17 –**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Artikel 15 Absatz 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juli 2021 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 418) geändert worden ist, verstößt gegen Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist nichtig.
2. Artikel 9 Absatz 1 Satz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 19a Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 Nummer 1 2. Alternative, Artikel 25 Absatz 1 Nummer 3, Artikel 25 Absatz 1a, Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3, Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Artikel 8b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Artikel 8b Absatz 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und 4 des Grundgesetzes nicht vereinbar.
3. Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2023, gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Vorschriften mit den folgenden Maßgaben fort:

Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 und gemäß Artikel 10 Absatz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, ergriffen werden und nur dann, wenn geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Dabei ist Artikel 8a Absatz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz mit der Maßgabe der widerleglichen Vermutung anzuwenden, dass Erkenntnisse, die bei einer Wohnraumüberwachung gewonnen werden, den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen.

Auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz dürfen technische

Mittel nicht so eingesetzt werden, dass die Bewegungen des Mobilfunkendgeräts einer beobachteten Person über einen längeren Zeitraum hinweg nachverfolgt werden.

Eine Maßnahme nach Artikel 18 Absatz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz oder nach Artikel 19 Absatz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz ist nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn sie nicht zur Erforschung einer Bestrebung unerlässlich ist, die auf die Begehung besonders schwerer Straftaten gerichtet ist, welche die in § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2954), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 2274), genannten Schutzgüter gefährden. Ist der Einsatz gezielt gegen bestimmte Personen gerichtet, ist Artikel 19a Absatz 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz entsprechend anzuwenden.

Auf der Grundlage von Artikel 19a Absatz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz dürfen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen und zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes nur dann verdeckt eingesetzt werden, wenn dies zur Erforschung einer Bestrebung unerlässlich ist, die auf die Begehung besonders schwerer Straftaten gerichtet ist, welche die in § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz genannten Schutzgüter gefährden und die weiteren gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten personenbezogenen Daten und Informationen gemäß Artikel 25 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz ist nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichem Interesse zulässig; dem entspricht eine Begrenzung auf besonders schwere Straftaten. Außerdem müssen die nach Maßgabe der Urteilsgründe an den jeweiligen Übermittlungsanlass zu stellenden Anforderungen erfüllt sein.

München, den 13. Juni 2022

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

In Vertretung
Dr. Rainer H u t k a , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612